

Geschäftsstelle:

Arena-Str. 1, 40474 Düsseldorf

Tel. 0211 / 200544 41, Fax 0211 / 200544 19
sporraumvergabe@ssbduesseldorf.de

Auskünfte erteilt:

Xaver Schreiner
Jochen Scherzer
Sabine Dübbers

Anlage 1.1

Hallenordnung

1. Die Halle kann nur von solchen Vereinen und Organisationen benutzt werden, die eine gültige Genehmigung des Schulverwaltungsamtes, Sportamtes oder Stadtsportbundes Düsseldorf e.V. besitzen. Außer den zugewiesenen Hallenräumen dürfen keine sonstigen vorhandenen Räumlichkeiten in Anspruch genommen werden.
2. Die überlassenen Räume dürfen nur in der genehmigten Zeit und nur für den im Antrag angegebenen Zweck benutzt werden. Die **vereinbarten Benutzungszeiten sind unbedingt einzuhalten**. Hierin sind die Zeiten für An- und Auskleiden sowie Waschen und Duschen einbegriffen.
3. Die Halle darf nur in Begleitung einer/eines verantwortlichen **Übungsleiterin/Übungsleiters** und **nur mit sauberen Hallenschuhen** betreten werden; Schuhe mit Stollen oder solche, die Striemen hinterlassen, sind nicht zulässig.
4. Rauchen und Genuss von alkoholischen Getränken sind in der Halle und den Umkleideräumen nicht gestattet. Das Mitbringen von Glasflaschen ist verboten.
5. Vor Beginn der Übungsstunden haben sich Übungsleiter/in und Schulhausmeister/in bzw. Hallenwart/in vom ordnungsgemäßen Zustand der Einrichtung in Halle und Nebenräume zu überzeugen. Die Geräte und Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. **Schäden sind sofort dem/der Schulhausmeister/in oder Hallenwart/in zu melden**. In Hallen, die an Nutzer per „Schlüsselgewalt“ übergeben sind, muss eine Übergabe zwischen den Übungsleiterinnen/Übungsleitern erfolgen. Hierüber ist ein Eintrag im „Hallenbuch“ vorzunehmen. Die Benutzer haften für alle von ihm verursachten Schäden.
6. Die vorhandenen Geräte dürfen nicht aus der Halle entnommen werden, um anderenorts verwendet zu werden. Zur Einbringung eigener Gegenstände ist die Genehmigung des Amtes für Schule und Bildung, Sportamtes bzw. Stadtsportbundes Düsseldorf e.V. erforderlich.
7. Spiele, die Schäden verursachen, sind nicht gestattet. Hallen, die für Ballspiele nicht geeignet sind, werden durch Aushang gekennzeichnet. In den für Ballspiele geeigneten Hallen dürfen alle Hallensportarten, ausgenommen Fußball- und Handballwettspiele sowie Hockeyspiele ausgeübt werden. Zu den zugelassenen Hallensportarten gehören u. a.: Basketball-, Volleyball- und Faustballspiele sowie Handballtraining. Gestattet ist ferner ein Fußballausgleichstraining, bei dem jedoch Spielen auf ein oder zwei Tore sowie jedes wuchtige Treten des Balles unter allen Umständen unterbleiben muss. Handball- und Hockeyspiele sowie Hockeytraining dürfen nur in den im Mietvertrag ausdrücklich erwähnten Hallen durchgeführt werden. Die Dreifachhallen sind für alle Hallenballspiele (außer Hockey) zugelassen.

Der Veranstalter hat unbedingt darauf zu achten, dass die zugelassene Höchstzahl an Zuschauern nicht überschritten wird. Zuschauer in Straßenschuhen sind angehalten, nur die mit einem Schutzbelag abgedeckten Hallenflächen zu betreten.
8. Nach Ablauf der Benutzungszeit hat der/die verantwortliche Übungsleiter/in dem/der Schulhausmeister/in bzw. Hallenwart/in die benutzten Räume in ordnungsgemäßem Zustand zu übergeben. Insbesondere sind die benutzten Geräte wieder an den hierfür vorgesehenen Platz zu stellen.
9. Den Weisungen der Schulhausmeisterin/des Schulhausmeisters bzw. der Hallenwartin / des Hallenwartes ist Folge zu leisten.
10. Bei Nichtbeachtung der Hallenordnung kann die Genehmigung für die weitere Benutzung entzogen werden.
11. Dem Benutzer wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen.
12. Der Vermieter behält sich eine jederzeitige Änderung oder Ergänzung der vorstehenden Bedingungen vor.
13. Im Übrigen gilt die Benutzungsordnung für Räume und Schulhöfe der Schulen der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 13.12.2001.

Düsseldorf, den 16.07.2007

Der Oberbürgermeister
Amt für Schule und Bildung